

# Satzung des Vereins „die LebensStadt“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„**dieLebensStadt**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“;

2. Der Verein wurde am 23.11.2015 errichtet und hat seinen Sitz in 15806 Zossen OT Wündorf, Berliner Allee 48c.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein hat seinen Ursprung in der Initiative Gesundes Zossen (IGZ) und führt den Namen „die LebensStadt“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Unterstützung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands bedürftig sind.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Bildung einer Organisation, die sich für die Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen aller Generationen, unabhängig von deren gesundheitlichen oder sozialen Status, engagiert. In besonderem Maße stehen hierbei die Gestaltung alltagstauglicher Lebensräume und die Schaffung von beruflichen Perspektiven für Menschen jeglichen Alters im Vordergrund.
  - die Entwicklung und Weiterentwicklung eines Konzeptes, das Wohnen, Arbeiten, Pflegen und Leben an einem Standort integriert, das Zusammenleben fördert und dabei von den spezifischen Anforderungen und Bedürfnissen aller Nutzer, wie Bewohner und Besucher, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitsunternehmen, Gewerbetreibende, Kulturschaffende und bürgerschaftlich, kulturell bzw. sozial Engagierte, ausgeht.
  - die Unterstützung und Förderung von regionalen Initiativen, die Lebensräume im Sinne des Konzeptes und des Vereinszweckes gestalten und entwickeln. Hierzu zählen u.a. die Unterstützung und Beratung bei der regionalspezifischen Umsetzung, beginnend bei der Planung bis zu den Herausforderungen des Alltags, der Netzwerkbildung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Bildung von Partnerschaften und die Gewinnung weiterer Unterstützer des regionalen Vorhabens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf ein Ehrenamtsfreibetrag als steuerfreie Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 a EstG) an Vereinsmitglieder gezahlt werden. Diese Ehrenamtspauschale wird für nebenberufliche Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich gezahlt. Anspruchsberechtigt sind ehrenamtlich tätige Personen, wie Assistenzbetreuer, Helfende Hände und Seniorenbegleiter.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.



**die LebensStadt**

**wohnen ■ arbeiten ■ pflegen ■ leben**

### Registernummer im Vereinsregister

VR 8609 P

### Vereinsvorstand

1. **Vorsitzender** Jürgen Kettler
2. **Vorsitzende** Dr. Karin Günther
- Kassenwartin** Judith Daniel

### Berliner Allee 48c

15806 Zossen OT Wündorf

**Telefon** +49 33702-79 03 98

info@dieLebensStadt.de

**www.dieLebensStadt.de**

### Bankverbindung

**Empfänger** dieLebensStadt e. V.

**Bank** Mittelbrandenburgische Sparkasse

**IBAN** DE92 1605 0000 1000 731312

**BIC** WELADED 1PMB

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vereinsintern kann die Vertretungsregelung für den Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder vorab ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) gestrichen; (Ehrenmitglieder werden ab 01.01.2020 zu ordentlichen Mitgliedern)

## § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens vor Beginn, an dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung,

die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke (zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, der Unterstützung von Personen die i.S.v. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands bedürftig sind).

**Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.11.2019 verabschiedet.**

